

ein Anspruch auf Kostenerstattung nicht mehr entstehen.

Diese neue Bestimmung der Reichsabgabenordnung ist durch die Nolverordnung eingeführt. Die Kostenerstattung machte bisher etwa $1\frac{1}{4}$ Mill. \mathcal{R} jährlich aus, die man dem Reich ersparen will. Im übrigen werden notwendige Auslagen erstattet, wenn die Entscheidung für den Steuerpflichtigen so ausfällt, daß ihm keine Kosten auferlegt sind, das Rechtsmittel also für ihn Erfolg gehabt hat. Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnis besteht jedoch nicht.

Kosten bei Aufnahme von Kindern als Kommanditisten keine Werbungskosten

Die Kosten der Gründung einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft sind im allgemeinen zu den Betriebsausgaben zu rechnen. Wenn es sich aber um die Aufnahme von Kommanditisten handelt, derart, daß Kinder der Gesellschafter aufgenommen werden, so bedeutet dies in der Regel eine Schenkung an die Kinder. Die durch die Aufnahme solcher Kommanditisten sich ergebenden Kosten gehören nicht zu den Ausgaben, die zur Erzielung von Betriebsgewinn aufgewendet werden. (Urteil RFH. vom 15. Oktober 1930 VI A 1203/30, Sl. u. W. Nr. 177.)

Gewinne und Verluste aus Spekulationsgeschäften bei der Einkommensteuer- veranlagung

Einkünfte aus Veräußerungsgeschäften unterliegen der Einkommenbesteuerung nur, wenn der im Steuerjahr erzielte Gewinn insgesamt 1000 \mathcal{R} erreicht und wenn sie als Spekulationsgeschäfte anzusehen sind. Bestimmte Merkmale dafür, was als Spekulationsgeschäft anzusehen ist, sind gegeben. So gilt es als Spekulationsgeschäft

bei Grundstücken, wenn der Zeitraum zwischen Ankauf und Weiterveräußerung weniger als zwei Jahre beträgt. Bei anderen Sachen, insbesondere z. B. Wertpapieren, wird Spekulationsgeschäft angenommen, wenn Verkauf innerhalb einer Zeit von weniger als drei Monaten wieder erfolgt. Die Besißdauer sind nur äußere Umstände, nach denen die Steuerbehörde etwaige Spekulationsgewinne erfassen will. Kann man den Nachweis führen, daß der veräußerte Gegenstand nicht zum Zwecke gewinnbringender Wiederveräußerung erworben wurde, so soll der entstandene Gewinn auch nicht der Besteuerung unterliegen. Nur spekulativer Erwerb begründet die Steuerpflicht. Wer häufig in seinem Besiß an Wertpapieren einen Wechsel vornimmt, bei dem wird man in der Regel ohne Irrtum Spekulationsabsichten voraussetzen können. Termin-geschäfte ebenso wie Differenzgeschäfte — bei letzteren unterbleibt ja schon die tatsächliche Lieferung — sind stets mit dem sich ergebenden Gewinn, sobald er 1000 \mathcal{R} erreicht, steuerpflichtig.

Gelangen Gegenstände zur Veräußerung, die, wie z. B. Hausrat, nicht der Vermögensteuer unterliegen, so bleiben Gewinne aus derartigen Verkäufen stets steuerfrei, auch wenn sie über 1000 \mathcal{R} hinausgehen.

Das Steuererklärungsformular für die Veranlagung zur Einkommensteuer für 1930 verlangt die Angabe über Gewinne aus Spekulationsgeschäften zusammen mit den Einkünften aus sonstigen Leistungsgewinnen, zu letzteren gehören z. B. solche aus einmaligen gelegentlichen Einkünften. Hat man nun bei Veräußerungsgeschäften Verluste gehabt, so können diese nur bis zur Höhe der in demselben Steuerjahr erzielten und der Besteuerung unterliegenden Veräußerungsgewinne abgezogen werden. Beträgt z. B. der Gewinn aus den hier in Betracht kommenden Veräußerungsgeschäften 4000 \mathcal{R} und der Verlust aus gleichartigen Geschäften 5000 \mathcal{R} , so kann der überschießende Verlust von 1000 \mathcal{R} bei den übrigen Einkünften nicht in Abzug gebracht werden. (II 554)

Sprechsaal

Finden Sie, daß sich die Kollegen richtig verhielten?

Ort der Handlung: zunächst Kleinstadt mit Kollegen A. Dieser Kollege hat die Feststellung gemacht, daß goldene Armbanduhren in seinem Geschäft kein täglicher Verkaufsartikel sind, und da er darin einen für sein Geschäft zu großen Bestand hat, sie bei seinem Bankhaus hinterlegt, um hierfür unter Umständen sein Konto überziehen zu können. Die Weihnachtszeit kommt. Der Kollege A ist der Meinung, zu dieser Zeit wieder einige goldene Armbanduhren verkaufen zu können, holt sie von der Bank ab und legt sie mit ins Fenster. Im Fenster werden diese Uhren einige Tage unter Gang gehalten und, soweit sie nicht genau gehen, nachgesehen.

14 Tage vor Weihnachten wird mit der Gallin des Kollegen A von einem Händler ein Geschäft mit einem Haushaltartikel getätigt, wobei dieser Händler erklärt, dafür eine goldene Armbanduhr, die er im Fenster bereits gesehen habe, zu kaufen und den Mehrpreis aufzuzahlen. Der Händler begibt sich nun zum Kollegen A, läßt sich die Uhr zeigen und erklärt, sie kaufen zu wollen. Es handelte sich um eine $6\frac{1}{2}$ 14kar. rechteckige Damen-Ripsbanduhr, die früher 79 \mathcal{R} kostete und mit herabgesetztem Preis für 59 \mathcal{R} im Fenster ausgezeichnet war.

Es entspinnt sich eine längere Privatunterhaltung über den gelieferten Haushaltgegenstand, dann wird vereinbart, daß der Mehrpreis der Uhr in zwei Raten gezahlt werden solle. Der Händler hat es eilig, da er

noch den Zug nach der Großstadt erreichen will. Auf seine Frage, ob die Uhr auch gut sei, erklärt ihm Kollege A, daß es sich um eine in jeder Beziehung gute Uhr handle, das Gehäuse sei 585 Gold und für den Gang der Uhr werde eine Garantie von einem Jahr schriftlich übernommen. Der Händler fragt weiter, auf wieviel Steinen die Uhr laufe, und da auf dem Preisschild 15 Steine verzeichnet waren, so erklärt Kollege A, die Uhr habe ein 15steiniges Schweizer Ankerwerk. Da die Zeit drängte, wird die Uhr verpackt und dem Käufer ein Garantieschein ausgehändigt.

Nach 8 Tagen erhält A vom Käufer ein Schreiben, in dem ihm mitgeteilt wird, daß, zu Hause angekommen, schon Krone und Welle im Verpackungskasten gelegen habe. Da die Uhr als Weihnachtsgeschenk Verwendung finden solle, hätte er keine Gelegenheit mehr gehabt, ihm die Uhr zur Wiederherstellung zu übersenden. Er habe diese Reparatur bei einem Fachmann in seiner Stadt ausführen lassen, dafür 2 \mathcal{R} gezahlt, und werde den Betrag vom Kaufpreis absetzen. Dieser Fachmann habe ihm ferner gesagt, daß er mit dieser Uhr betrogen worden sei, es wäre ein ganz minderwertiges Werk, das nicht einmal auf einem Stein liefe. Der Kaufpreis von 59 \mathcal{R} wäre um das Doppelte zu hoch!

In der Meinung, dem Händler eine Uhr mit 15 Steinen verkauft zu haben, antwortet Kollege A, daß er mit der Absetzung der 2 \mathcal{R} für die Reparatur einverstanden sei.